

C. F. Schmidt in Heilbronn a/N. ferner:

- Kreutzer, K., V.-Solo aus »Das Nachtlager v. Granada« m. Pfte 60 δ n.
 Maillart, A., Ouv. Glöckchen des Eremiten f. Pfte zu 4 Hdn m. Streichquartett. 2 \mathcal{M} 50 δ n.
 Mendelssohn Bartholdy, F., Op. 61. No. 4. Hochzeitmarsch aus Sommernachtstraum f. 2 V., Vla, B., Fl. u. Clar. od. Cornet à Pistons. à 1 \mathcal{M} 20 δ n.
 Mercadante, S., Salve Maria. Andante religioso f. V., Vla od. Vcello u. Pfte. à 1 \mathcal{M} n.
 Messenger, A., Entr'acte aus »Die Brautlotterie« f. 2 V., Vla, B., Fl. u. Clar. od. Cornet à Pistons. à 1 \mathcal{M} 80 δ n.
 Meyerbeer, G., Krönungsmarsch aus »Der Prophet« f. Pfte u. Streichquartett. 2 \mathcal{M} n.; f. 2 V., Vla, B., Fl. u. Clar. od. Cornet à Pistons. à 1 \mathcal{M} 20 δ n.
 Mozart, W. A., Ouv. Hochzeit des Figaro f. V. m. Pfte. 1 \mathcal{M} n.; f. 2 V. u. Pfte. 1 \mathcal{M} 20 δ n.; f. V., Vla od. Vcello u. Pfte. à 1 \mathcal{M} 20 δ n.; f. 3 V. u. Pfte. 2 \mathcal{M} n.; f. Pfte, V., Fl. u. Vcello. 1 \mathcal{M} 20 δ n.; f. 2 V., Vla od. Vcello u. Pfte. à 2 \mathcal{M} n.; f. 4 V. u. Pfte. 2 \mathcal{M} 50 δ n.; f. 3 V., Vla od. Vcello u. Pfte. à 2 \mathcal{M} 50 δ n.; f. 2 V., Vla, Vcello u. Pfte. 2 \mathcal{M} 50 δ n.; f. 3 V., Vla, Vcello u. Pfte. 2 \mathcal{M} 70 δ n.; f. Pfte zu 4 Hdn mit Streichquartett. 2 \mathcal{M} 50 δ n.
 Schubert, Franz, Op. 51. Militärmarsch f. V., Vcello u. Pfte. 1 \mathcal{M} n.
 Wiener Konzert- u. Ballabende. 6 Hefte. Ausg. f. 2 V., Vla, B., Fl. u. Clar. à 2 \mathcal{M} n.; f. 2 V., Vla, B., Fl. u. Cornet à Pistons. à 2 \mathcal{M} n.

Arthur P. Schmidt in Leipzig.

- Beach, H. H. A., Compositions pour Piano. Op. 15. No. 2. Fantômes. 80 δ . No. 4. Lucioles. 1 \mathcal{M} 50 δ . Op. 28. No. 2. Menuet italien. 1 \mathcal{M} . Op. 54. No. 1. Légende écossaise. 60 δ .
 Lack, Th., Morceaux p. Piano. Op. 176. Le Chant des Ondines. 1 \mathcal{M} 50 δ . Op. 178. Sonnet. 1 \mathcal{M} . Op. 179. La Sylphide. Scène de Ballet. 1 \mathcal{M} .
 Maxim, Florence, Fairy Tales in Tone f. Pfte. No. 1. Cinderella's Slipper. No. 2. The Prince's Song to Rapunsel. No. 3. Bebes in the Wood. No. 4. The Mermaid and the Prince. No. 5. Jack and the Beanstalk. à 1 \mathcal{M} 20 δ .
 Orth, John, Gavotte f. Pfte. 2 \mathcal{M} .

P. J. Tonger in Köln.

- Tongers Musikschatz. 122 der allerbeliebtesten Klavierstücke u. Lieder; ausserdem 52 Vaterlands-, Volks- u. Studentenlieder in Form v. 3 Potpourris f. Pfte. Geb. 5 \mathcal{M} .

Mojmír Urbánek in Prag.

- Novák, V., Op. 24. Sonata eroica f. Pfte. 5 \mathcal{M} .

Josef Weinberger in Leipzig.

- Eysler, Edm., Vierblättriger Klee. Lied aus »Bruder Straubinger« f. Salonorch. 8^o. 1 \mathcal{M} 50 δ n.
 Protiwinsky, Hans, Op. 10. Walzertraum (Danse rêvée) f. Salonorch. arr. v. C. W. Drescher. 8^o. 1 \mathcal{M} 50 δ n.
 Wolf-Ferrari, Ermano, Die neugierigen Frauen (Le Donne curiose). Musikalische Comödie Daraus: Barcarolle (La biondina) f. 1 Singst. m. Pfte. 1 \mathcal{M} n. Liebesduett (O gesegneter Mann) m. Pfte. 1 \mathcal{M} n. Ouv. f. Pfte. 1 \mathcal{M} 50 δ n.

Nichtamtlicher Teil.**Empfehlte sich der Abschluß eines neuen Literarvertrags zwischen Deutschland und Frankreich?**

Der zwischen dem Deutschen Reiche und der Französischen Republik bestehende Literarvertrag vom 19. April 1883 ist auch nach dem Inkrafttreten der Berner Konvention in der Fassung der Pariser Zusatzakte von den beiden Staaten nicht gekündigt, sondern aufrechterhalten worden. Obwohl nach dem Zustandekommen des Berner Vertrags und der Ratifikation desselben durch die hauptsächlichsten Staaten vielfach die Ansicht Beifall gefunden hatte und auch vertreten wurde, daß es sich im Interesse der Schaffung einer ebenso einfachen wie klaren und zweifelsfreien Rechtslage wohl empfehle, die bestehenden Separatverträge zu kündigen und durch den Unionsvertrag ersetzt zu lassen, hat sich die deutsche Regierung nicht veranlaßt gesehen, diesem Wunsch zu entsprechen.

Nachdem nun infolge des Notenwechsels zwischen dem Auswärtigen Amt in Berlin und dem französischen Botschafter am Berliner Hof vom 2. Juni und 13. Juli 1903 [R.-G.-Bl. 1903 S. 307 bis 309*)] festgestellt ist, daß die französischen Autoren hinsichtlich des Schutzes gegen Übersetzung dieselben Rechte genießen, die das Urheberrechtsgesetz von 1901 den Reichsangehörigen gewährt, ist die Frage entstanden, ob es nicht vorzuziehen sei, den französisch-deutschen Vertrag von 1883 aufzuheben und entweder lediglich die Bestimmungen der Berner Konvention mit den auf der demnächstigen Revisionskonferenz zu erwartenden Änderungen als Vertragsrecht zwischen beiden Staaten anzuerkennen, oder einen neuen Separatvertrag zwischen beiden Staaten abzuschließen.

In Frankreich wünschen die maßgeblichen literarischen und buchhändlerischen Kreise den Abschluß eines neuen Ver-

trags zwischen den beiden Staaten, und dies scheint auch die Ansicht der französischen Regierung zu sein. Auch vom Standpunkt der deutschen Interessen wird man sich zugunsten der zweiten Alternative aussprechen müssen, d. h. zugunsten der Vereinbarung eines neuen Separatvertrags zwischen den beiden Staaten.

Das Verhältnis zwischen dem geltenden Vertrag von 1883 und dem Unionsvertrag läßt sich dahin präzisieren, daß im allgemeinen der Separatvertrag in der Durchführung des Schutzedankens weiter geht als der Unionsvertrag; aber diese allgemeine bessere Beschützung der Urheberrechte in dem Separatvertrag hindert nicht, daß in dem einen und andern Punkt der durch diesen gewährte Schutz hinter dem Schutz zurückbleibt, der durch den Unionsvertrag den Angehörigen der Vertragsstaaten zu teil wird. Nach Artikel 5, Absatz 3 des Separatvertrags können beispielsweise nicht alle in Zeitungen oder Zeitschriften erschienenen Artikel mit dem Nachdrucksvorbehalt versehen werden, sondern nur die größeren Artikel, während Artikel 7 des Unionsvertrags in der Fassung der Pariser Zusatzakte den Vorbehalt sowohl für größere als auch für kleinere Artikel gestattet, es sei denn, daß es sich um vermischte Nachrichten und Tagesneuigkeiten handelt. Es muß also bei jedem Artikel des Separatvertrags durch eine Vergleichung mit dem betreffenden Artikel des Unionsvertrags festgestellt werden, welcher von beiden den bessern und weitergehenden Schutz gewährt.

Wäre bei Inkrafttreten des Unionsvertrags der Separatvertrag aufgehoben worden, so würde zwar eine einfachere Rechtslage erreicht worden sein, aber doch nur auf Kosten eines möglichst wirksamen Schutzes der Urheberrechte in beiden Ländern. Es ist aber selbstverständlich, daß, so groß auch immerhin der Wert sein mag, den man auf eine möglichst einfache und klare Rechtslage auch in internationalrechtlicher Beziehung legt, die Verwirklichung der Forderungen der Gerechtigkeit immer den Vorrang und Vorzug beanspruchen muß. Aufhebung des Separatvertrags würde des-

*) Börsenblatt f. d. D. Buchhandel 1903 Nr. 287. Red.